

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Februar 2023

134. Digitalisierung in der Erwerbersatzordnung (Vernehmlassung)

Die Erwerbersatzordnung (EO) für Dienstleistende kompensiert den Verdienstaufschlag während der Dienstleistung in der Armee, dem Zivildienst oder dem Zivildienst sowie während Ausbildungen von «Jugend und Sport» und Jungschützenleiterkursen. Massgebend ist das Erwerbersatzgesetz vom 25. September 1952 (SR 834.1). Leistungen der EO werden heute mit einem Papierformular beantragt. Die Dienstorganisationen (Armee, Zivildienst, Zivildienst und Bundesamt für Sport) bestätigen die Anzahl geleisteter Dienstage auf dem Antragsformular und händigen es am Ende der Dienstperiode den Dienstleistenden aus. Diese ergänzen das Formular mit Angaben zur familiären und beruflichen Situation. Unselbstständig erwerbstätige Dienstleistende geben das Antragsformular an ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber weiter, die bzw. der die Lohndaten einträgt und das Formular bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse einreicht. Dienstleistende ohne Arbeitgebende (Selbstständige, Nichterwerbstätige) beantragen die Entschädigungen direkt bei der Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse prüft die Angaben, berechnet die Entschädigungen und zahlt diese an die Berechtigten aus.

Die Beantragung von Erwerbersatzleistungen soll digitalisiert werden. Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, im Zivildienst und bei «Jugend und Sport» sollen ihre Ansprüche auf Erwerbersatzleistungen künftig digital über ein Online-Portal geltend machen. Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Informationen sollen weitgehend automatisch über digitale Schnittstellen aus anderen Datenbanken bezogen werden. Für die Bearbeitung der Daten und den Betrieb des Informationssystems sind verschiedene gesetzliche Anpassungen erforderlich. Mit Schreiben vom 2. November 2022 unterbreitete das Eidgenössische Departement des Innern eine Vorlage mit Änderungen des Erwerbersatzgesetzes, des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport, des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme, des Zivildienstgesetzes sowie des Familienzulagengesetzes zur Stellungnahme.

Die Digitalisierung des Verfahrens zur Beantragung von Erwerbersatzleistungen kann dieses vereinfachen, Fehler und Verlust von Papierdokumenten verhindern und den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten. Die mit der Vorlage unterbreiteten gesetzlichen Anpassungen sind deshalb zu begrüssen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an sekretariat.abel@bsv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 2. November 2022 unterbreiteten Sie uns eine Vorlage für die Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Revisionsvorlage umfasst Änderungen des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (SR 415.1), des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (SR 510.91), des Zivildienstgesetzes (SR 824.0) sowie des Familienzulagengesetzes (FamZG, SR 836.2), damit Dienstleistende der Armee, im Zivilschutz, im Zivildienst und bei «Jugend und Sport» ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig digital über ein Online-Portal geltend machen können. Die Digitalisierung des Antragsverfahrens auf Erwerbsersatz kann dieses vereinfachen, Fehler und Verlust von Papierdokumenten verhindern und den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen.

Im Rahmen der EOG-Revision soll das FamZG mit einem neuen Art. 21e^{bis} ergänzt werden. Wir unterstützen diesen Schritt, da den Kantonen ermöglicht wird, für die Zwecke der individuellen Prämienverbiligung (IPV) auf die Daten des Familienzulagenregisters zu greifen. Im Kanton Zürich können IPV-Gesuchstellende unter 25 Jahren heute gegenüber der IPV-Durchführungsstelle verschweigen, dass sie noch in Ausbildung stehen. Mit dem neuen Art. 21e^{bis} können solche Missbräuche verhindert werden, indem die Kantone prüfen können, ob für eine junge erwachsene Person eine Ausbildungszulage bezogen wird.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli